

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung vom 23.11.2006

§ 1 Allgemeines

(1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Seniorenvertretung und die Tagesordnung sollen im Amtsblatt der Stadt Lohmar veröffentlicht werden.

(3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

(4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.

(5) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Zu den Sitzungen der Seniorenvertretung können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmtem Themen angehört werden.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand der Seniorenvertretung setzt sich aus vier gewählten Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzende/r
- Stellv. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Stellv. Schriftführer/in

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die Geschäfte der Seniorenvertretung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Periode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung der Seniorenvertretung durchzuführen.

§ 3 Einberufung, Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. Die bei der Wahl der Seniorenvertretung nicht gewählten Seniorinnen und Senioren sind ebenfalls zu den Sitzungen der Seniorenvertretung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern der Seniorenvertretung unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.

(3) In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.